

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 8. Juli 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (bundeslandspezifisch, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
2. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.
3. **Hygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.
4. **Reinigung:** Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Sämtliche Handkontaktflächen sind in erforderlichem Umfang zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.).
5. **Abstandsgebot:** Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/ Wegführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.

6. Maskenpflicht: bundeslandspezifisch und wie unter II, III, IV ersichtlich.

7. Lüftungskonzept: Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet (vgl. hierzu auch die Handreichung zum Lüften, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, sollte auf Fensterlüftung geachtet werden. Dabei gilt:

- Es sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie der Arbeitsstättenrichtlinie einzuhalten. Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).

8. Anwesenheitsdokumentation: Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendenkarte Berlin“, „Teilnehmendenkarte Brandenburg“ bzw. „Teilnehmendenkarte Sachsen“ und sind unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Zunehmend ist die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme möglich, für die sodann besondere Anforderungen gelten, die sich aus den geltenden Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben.

Besonderheiten für Sachsen:

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Anwesenheitsdokumentation.

9. Testkonzept: bundeslandspezifisch und wie unter II., III. und IV. ersichtlich.

Allgemein gilt: Die Testpflicht gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen und nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Besteht eine Testpflicht, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 Anwendung (u.a. ausgestellter Testnachweis, wobei die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurück liegt oder Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist).

Besonderheiten für Brandenburg:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die Testpflicht ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.

10. Wegeführung und Raumplanung: Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Unterrichtsformen

a) Berlin:

Der Lehrbetrieb darf unter den genannten Voraussetzungen in Präsenz stattfinden:

- Es darf in geschlossenen Räumen und im Freien Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht in Präsenz stattfinden. Die maximale Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- In Innenräumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Sofern das Tragen einer Maske aus künstlerischen oder didaktischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu verhindern (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.Ä.).
- Für Pädagogische Angebote im Freien gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen im Freien (siehe unter IV).
- Für Chöre gelten die Maßgaben wie unter III. ersichtlich.
- Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2 Metern im Freien und 3 Metern in geschlossenen Räumen einzuhalten.
- Lehrkräfte haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test am Tag der Tätigkeit nachzuweisen.
- Am Unterricht in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet bzw. vollständig geimpft oder genesen sind.
- Für Angebote im Freien besteht keine Testpflicht, wenn nicht mehr als 20 Personen anwesend sind oder allen Teilnehmenden ein fester Platz zugewiesen wird.
- Sofern die Teilnahme am Unterricht mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen.
- Eine Testverpflichtung entfällt für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis über eine Testung im Rahmen des Schulbesuchs vorlegen.

b) Brandenburg:

Präsenzangebote sind in geschlossenen Räumen und im Freien zulässig.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche.

In geschlossenen Räumen wird durchgehend eine medizinische Maske getragen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten findet in geschlossenen Räumen nur als Einzelunterricht und nur unter der Voraussetzung statt, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Lehrkraft gewährleistet ist; im Freien dürfen mehrere Personen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.

c) Sachsen:

Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen und im Freien ist möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Obergrenze der Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen ergibt sich aus den räumlichen Gegebenheiten, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.
- Die Lehrkräfte weisen zweimal wöchentlich einen negativen Test vor.
- Die am Unterricht Teilnehmenden weisen einen tagesaktuellen negativen Test vor. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung beim Schulbesuch zweimal wöchentlich durch einen negativen Test nachweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.
- Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtungen sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten.
- Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen den Sängerinnen und Sängern und der Lehrerin oder dem Lehrer beträgt der Abstand drei Meter. Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen.
- In geschlossenen Räumen wird durchgehend eine medizinische Maske getragen; sofern das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu verhindern (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.Ä.) Unter freiem Himmel wird eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten getragen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht.

2. Unterrichtsbezogene Regeln

- a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim **Orgel-/ Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.

- c) Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.
- d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.
- e) Nach **maximal 45 Minuten** erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in **unter f)** geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
- f) Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20-minütige **Lüftungspause** eingerichtet. Der Raum muss **regelmäßig stoßgelüftet** werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche **Außenbelüftung** (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Das Zusammenkommen zur Vorbereitung des liturgischen Gesangs oder das Zusammenkommen von Instrumentalgruppen, das konkret der Gottesdienstvorbereitung dient, ist möglich.

Für das Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern gelten die unter II. genannten Regelungen. Spezialregelungen bestehen in folgenden Bereichen:

Berlin:

- Das Singen im Freien ist dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
- Für das Chorsingen gelten insofern die Regeln dieses Rahmenhygienekonzeptes für Kulturveranstaltungen.

Bei Chorsingen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich/ abweichend folgendes:

- ➔ Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.
- ➔ Die manuelle Lüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann ein handelsübliches CO₂ Messgerät herangezogen werden, ohne ein verlässlicher Indikator für die Aerosol und Virenlast im Raum zu sein.
- ➔ Die maximale Anzahl der Sängerinnen und Sänger ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.

- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig öffnenbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.
- Eine FFP 2 Maske ist bei Proben bis zur Einnahme der Plätze zu tragen.

Brandenburg:

Zusammenkünfte künstlerischer Ensembles zum Zwecke des Probens sind zulässig.

In geschlossenen Räumen gelten folgende Voraussetzungen: alle Künstlerinnen und Künstler

- sind negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet und verfügen über einen auf sie ausgestellten Testnachweis; dies gilt nicht für Ensembles, bei denen nicht gesungen wird und keine Blasinstrumente gespielt werden;
- tragen eine medizinische Maske; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der künstlerischen Darbietung dies nicht zulässt,
- halten beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten.

IV. Durchführung von Konzerten

Berlin:

In geschlossenen Räumen:

- Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 500 Anwesenden erlaubt. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Ermöglichung der Einhaltung des Abstandsgebots.
- Ab einer Personenanzahl von 20 Anwesenden müssen alle negativ getestet bzw. vollständig geimpft bzw. genesen sein.
- Es wird darüber hinaus dringend empfohlen, alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 und bis zu 250 zeitgleich Anwesenden kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden.
- Der Abstand zwischen Chor/ Singenden und Publikum beträgt mindestens 4 Meter.
Das Publikum trägt in geschlossenen Räumen durchgehend eine medizinische Maske.

Im Freien:

- Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum im Freien mit bis zu 2000 zeitgleich Anwesenden sind erlaubt.
- Ab einer Personenzahl von mehr als 750 zeitgleich anwesenden Personen müssen alle negativ getestet bzw. vollständig geimpft bzw. genesen sein.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 und weniger als 750 zeitgleich Anwesenden kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. vollständig geimpft bzw. genesen sind. Bei Veranstaltungen bis 20 Personen ist kein Testnachweis erforderlich.

- Der Abstand zwischen Chor/ Singenden und Publikum beträgt mindestens 4 Meter.
- Das Publikum trägt eine medizinische Maske; diese kann am eigenen fest zugewiesenen Platz abgenommen werden.

Zu den weiteren Voraussetzungen dieser Veranstaltungen vgl. das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, abrufbar unter:

https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/2021_hygienerahmenkonzept_03072021.pdf

Brandenburg:

Konzerte können unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung stattfinden. Unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen sind bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird,

Sachsen:

Konzertveranstaltungsorte für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen bei einem Unterschreiten des Schwellenwerts der der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 unter der Voraussetzung des § 18 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung öffnen, wenn diese eine Kontakterfassung sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand von anderthalb Metern unterschritten werden soll.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Großveranstaltungen (Anwesenheit von über 1000 Besucherinnen und Besuchern) unter den gleichen Bedingungen zulässig, wenn darüberhinaus eine Terminbuchung und Kontakterfassung sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorgesehen ist.

In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen; an allen Orten unter freiem Himmel ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.